

ASBEST

Für Asbest, asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse besteht seit 1993 ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot. Für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten im Zusammenhang mit AZ-Materialien gelten die Bestimmungen der „Technischen Regeln für Gefahrstoffe“ (TRGS) 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“, die strengstens eingehalten werden müssen, da sonst schwere gesundheitliche Schäden drohen. Oberster Grundsatz: Faserfreisetzung vermeiden!

- Abbau und Sanierung AZ - haltiger Bauten:
Ein Grund für das Entfernen (Ausbau) von Asbestzementprodukten ist nur dann gegeben, wenn sie nicht mehr funktionstüchtig sind, das heißt, den bauphysikalischen und baustatischen Anforderungen nicht mehr voll entsprechen. Flechten und Moose auf Asbestzementdächern wirken zwar unansehnlich, zwingen aber nicht zu Sanierungsmaßnahmen. Bei Ausbau sind Arbeitsverfahren, die Stäube erzeugen und damit hohe Faserkonzentrationen freisetzen wie schleifen, sägen/trennen, bohren zu vermeiden. Für Abbruch- und Reparaturarbeiten sollte eine Fachfirma beauftragt werden. Die dabei entstehenden asbesthaltigen Abfälle sind zu beseitigen. Eine Verwertung oder Wiederverwendung ist verboten.
- Entsorgung asbesthaltiger Abfälle: Es gelten die Vorschriften des LAGA – Merkblattes "Entsorgung" (siehe rechtliche Grundlagen). Asbesthaltige Abfälle sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle). Transport und Entsorgung sollten Fachbetriebe mit Sachkundenachweis übernehmen. Für Transport und Ablagerung sind stabile, dicht schließende Verpackungen (verschließbare Container, Folien, Foliensäcke, Big-bag) zu verwenden; die Verpackungen sind als asbesthaltig zu kennzeichnen. Verpackungsmaterialien und Aufkleber zur Kennzeichnung können beim Wertstoffhof käuflich erworben werden.

Hinweise für den privaten Umgang mit asbesthaltigen Materialien (Asbestzement-Produkte):

- AZ-Abfälle aus privatem Aufkommen (Anlieferung PKW, max. Kleintransporter) werden für Bürger der Stadt Weimar auf dem Wertstoffhof der Stadtentsorgung in der Industriestraße 14 zur Entsorgung angenommen. Dabei sind die Materialien in o.g. Verpackungen anzuliefern. Siehe auch

<https://ks-weimar.de/unternehmensbereiche/entsorgung/wertstoffhof/>

Adresse Wertstoffhof: Industriestraße 14, 99427 Weimar

Telefonnummer: 03643 / 43 41 591

Gebühren

Die jeweils aktuelle Liste der Annahmepreise des Wertstoffhofs ist unter <https://ks-weimar.de/unternehmensbereiche/entsorgung/wertstoffhof/> im Internet einzusehen.

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Cornelia Günther
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-949
zum Kontaktformular

Falk Aschmoneit
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-465
zum Kontaktformular

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23.12.2004 (BGBl. I S.3759) in der jeweilig gültigen Fassung
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalienverbotsverordnung - ChemVerbotsV)
- Gesetz zu Schutz vor gefährlichen Stoffen Chemikaliengesetz - ChemG
- TRGS 519 - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Ausgabe: Januar 2007 (GMBL. Nr. 6/7 vom 9.2.2007 S. 122; ber. 08.03.2007 S. 398)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle Fassung vom 20. Februar 2001 (aktualisiert aufgrund der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001)
- Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest

□